



**Heidemaria ONODI**  
LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN

ST. PÖLTEN, AM 13.7.2001  
3109, LANDHAUSPLATZ 1  
TELEFON: 02742 / 9005 - 12210  
FAX: 02742 / 9005 - 13560  
eMail: post.lhstvonodi@noel.gv.at  
Bearbeiter: Mag. Kaupa

**GZ: B. Onodi-AP-7/031-01**

Herrn  
Präsident  
Mag. Edmund Freibauer

**im Hause**

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 19.07.2001

zu Ltg.-**801/A-4/136-**  
**2001**

**Betreff:** Anfrage der Abgeordneten Abg. Mag. Weininger betreffend Natura 2000 / Pläne und Projekte; Ltg.-801/A-4/136-2001

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Mag. Weininger betreffend Natura 2000 / Pläne und Projekte beantworte ich wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass zwar die Richtlinie die Begriffe Pläne und Projekte nicht näher definiert, die Europäische Kommission jedoch im April 2000 einen Interpretationsleitfaden veröffentlicht hat, der der Beantwortung beiliegt.

- ad1) Gemäß § 10 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 werden jene Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen.
- ad2) Zur Interpretation des Art. 6 FFH darf auf den Leitfaden der Europäischen Kommission verwiesen werden.
- ad3) § 10 NÖ NSchG 2000 unterscheidet nicht, ob ein allfälliger dem Projekt zugrundeliegender Plan bereits einer Prüfung unterzogen wurde oder nicht, sondern schreibt die Verträglichkeitsprüfung unabhängig davon bei möglicher Beeinträchtigung vor.

- ad4) Gemäß dem Interpretationsleitfaden ist unter einem Projekt sowohl „die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen“ als auch „sonstige Eingriffe in die Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“ zu verstehen.
- ad5) Ob ein bewilligungspflichtiger Eingriff vorliegt, ist im konkreten Einzelfall anhand der im Gesetz vorgegebenen Kriterien zu prüfen.
- ad6) Auch zur Definition des Begriffes „Plan“ und der konkreten Auslegung darf auf den Leitfaden der Kommission verwiesen werden.
- ad7) Demgemäß fallen Flächenwidmungspläne unter den Planbegriff des Art. 6 FFH-Richtlinie.
- ad8) Die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung erfolgt gemäß dem im NÖ NSchG 2000 festgelegten Verfahren.
- ad9) Gemäß den Bestimmungen des NÖ NSchG 2000 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständige Behörde für die Durchführung der Naturverträglichkeitsprüfung. Die NÖ Landesregierung ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Die Festlegung anderer Zuständigkeiten wäre Sache der Gesetzgebung und nicht der Vollziehung.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage